

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2011

Nr. 2011/235
KR.Nr. I 192/2010 (FD)

Interpellation Fraktion SVP: Gleichbehandlung bei Steuerschulden (08.12.2010); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung bei Steuerschulden, bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Voraussetzungen werden Steuerpflichtigen Zahlungserleichterungen bei der Bezahlung der Steuern und ein allfälliger Erlass der Steuern gewährt?
2. Wäre es nicht sachgerecht, wenn auf der Homepage des Kantons die Kriterien der erheblichen Härte und weitere Voraussetzungen für Erleichterung und Erlass laienverständlich auf einem Merkblatt umschrieben werden?
3. Treibt der Kanton Steuerschulden von Staatsangestellten ebenfalls auf dem Betreibungswege ein?
4. Wurden und werden bei Steuerschulden von Spitzenbeamten mit Jahresbesoldungen von über 100'000 Franken auch Lohnpfändungen erwirkt oder beantragt?
5. Sollte die heute recht rigoros formulierte Steuerverordnung zu Zahlungserleichterungen und Steuererlass nicht dahingehend überarbeitet werden, dass die im Nachlassrecht des SchKG zur Anwendung gelangenden Prinzipien Eingang finden?

2. Begründung

Steuerpflichtige in ungünstigen finanziellen Verhältnissen beklagen sich darüber, dass sie wegen den Steuerforderungen eine Lohnpfändung bis auf das vom Betreibungsamt berechnete Existenzminimum hinnehmen müssen und dass ihnen Mitarbeiter des Finanzdepartements bzw. der diesem unterstellten Ämter noch bis im November 2010 mitgeteilt hätten, dass auch die längerdauernde Lohnpfändung auf das Existenzminimum keinen Anlass gäbe, Zahlungserleichterungen oder Erlass zu gewähren.

Bekannt ist, dass kantonale Spitzenbeamte mit sechsstelligem Jahreseinkommen Steuerschulden haben oder während Jahren gehabt haben, ohne dass es offenbar zu Lohnpfändungen gekommen ist. Dafür mag es gute Gründe geben; allein, der entstandene Eindruck ruft nach einem klärenden Wort der Regierung zur Praxis bei der Betreibung bei Steuerschulden, die Voraussetzungen von Zahlungserleichterungen oder Erlass sowie die Offenlegung der entsprechenden Verwaltungspraxis.

Das moderne Steuerrecht geht davon aus, dass Staat, Gesellschaft und Schuldner langfristig besser gedient ist, wenn die Schuldner nicht verarmen, sondern Gelegenheit erhalten, finanziell wieder auf die Beine zu kommen. Sieht die Regierung einen Weg, die Ansätze des modernen Sanierungsrechts auf die Erhältlichmachung von Steuerschulden anwenden zu können (vgl. <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/gesetzgebung/schkg/bot-d.pdf>), ohne jene Steuerzahler zu benachteiligen, die ihren Verpflichtungen zeitgerecht nachkommen?

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen und Erlass von Steuern sind in den Steuergesetzen geregelt (§§ 181 und 182 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [BGS 614.11., StG]; Art. 166 und 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]). Ausführungsvorschriften finden sich in der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11) und in der Verordnung des EFD vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (SR 642.121).

Bei den rund 20'000 Gesuchen um Zahlungserleichterungen, die das Steueramt jährlich bearbeitet, lassen sich zwei Hauptgruppen ausmachen:

Gesuche um Bezahlung der Schlussrechnung in wenigen Raten: Diese meist formlos gestellten Gesuche werden, um den Aufwand allseits gering zu halten, ohne nähere Prüfung in aller Regel bewilligt. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Schuldner den Ausstand aufgrund seines Einkommens oder Vermögens problemlos umgehend begleichen kann. Die Ratenzahlungen werden systematisch überwacht, und bei Verzug erfolgt sofort der nächste Inkassoschritt. Umgekehrt gibt es aber auch keine Betreibung, solange der Schuldner die Zahlungsvereinbarung einhält (gilt auch für die nächste Gruppe).

Gesuche um Stundung oder Ratenzahlung über eine längere Frist: Hier ist ein schriftliches Gesuch mit Begründung erforderlich, möglich, aber nicht zwingend auf dem entsprechenden Antragsformular. Diese Gesuche werden individuell geprüft. Die Praxis zeigt aber, dass meistens zwar Zahlungsschwierigkeiten bestehen, häufig aber nicht – wie im Gesetz vorgesehen – weil ein Härtefall vorliegt, sondern weil die Lebenshaltung zu aufwendig, dem Einkommen nicht angepasst ist (z. B. Leasingverbindlichkeiten für Fahrzeuge, Kleinkredite usw.). In diesen Fällen sollen die Ratenzahlungen mittelfristig zu einer Lösung der finanziellen Probleme führen und sie nicht bloss in die Zukunft verschieben. Ratenzahlungen werden folglich nur bewilligt, wenn die Raten die laufenden Steuern decken und zugleich einen Teil des Ausstands abtragen, was oft mit spürbaren Einschränkungen in der Lebenshaltung verbunden ist. Andernfalls erhöhen sich die Steuerschulden nur, ohne dass sie je bezahlt würden, während die übrigen Gläubiger zu ihrem Geld kommen würden.

3.2 Zu Frage 2

Auf der Internetseite des Finanzdepartements findet sich eine Rubrik über den Erlass von Steuern und Gebühren. Dort sind die Erlassgründe, das Erlassverfahren und die dabei verwendete Budgetberechnung beschrieben. Eine weiter gehende Anleitung, die vermutlich noch eine Zunahme der Gesuche um Erlass oder um Zahlungserleichterungen bewirken würde, ist nicht erforderlich.

3.3 Zu Frage 3

Ja. Dass beim Steuerinkasso Kantonsangestellte gleich wie alle andern Bürger und Bürgerinnen behandelt werden, haben wir bereits in unserer Antwort zu Frage 5 der Interpellation von Alexander Kohli: Steuersäumige Kantonsräte und Kadermitarbeiter (I 155/2010; RRB Nr. 2010/2205 vom 30. November 2010) ausgeführt.

3.4 Zu Frage 4

Ja.

Zu Frage 5

Im Steuererlassverfahren gelangen schon heute die Grundsätze des Nachlassrechts zur Anwendung. Erlass wird gewährt, wenn und soweit das verfügbare Einkommen nicht ausreicht, neben den unumgänglichen Lebenshaltungskosten den Steuerausstand innert ein bis zwei Jahren zu begleichen. Bei den notwendigen Lebenshaltungskosten wird auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, unter Berücksichtigung der laufenden Steuern, wenn diese bezahlt werden. Allerdings ist ein Erlass ausgeschlossen, wenn dieser wegen der Überschuldung des Steuerpflichtigen nur dazu führen würde, dass dieser die Forderungen der andern Gläubiger (schneller) befriedigt. Im Sinn der nachlassrechtlichen Gleichbehandlung kommt in diesen Fällen ein Steuererlass nur in dem Umfang in Betracht, in dem auch die anderen Gläubiger auf ihre Forderung verzichten. Daran ist im Interesse der Gemeinwesen und der Allgemeinheit festzuhalten. Insbesondere ist unerfindlich, welche neuen Ansätze aus dem in Revision befindlichen Nachlassverfahrensrecht, das einzelne Schwächen der Unternehmenssanierung beseitigen will, gewonnen werden könnten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat